

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 13. September 2022 15:26  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** RVG-Newsletter 7/2022: 21 neuere Entscheidungen zum RVG und zu Kosten online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 18.09.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich möchte über folgende neue Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - -  
eingestellt worden sind, berichten und zugleich bitten, mir gerne interessante Entscheidungen zu schicken.

Eingestellt worden sind:

**Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung**  
**Festsetzung der Beratungshilfevergütung, Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins**  
**AG Ludwigshafen, Beschl. v. 21.02.2022 – 2 UR II 82/20**

Bei dem Antrag des Rechtsanwalts auf Festsetzung der Beratungshilfevergütung aus der Staatskasse besteht  
keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2372.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung**  
**Beratungshilfe, Festsetzung der Vergütung, elektronische Antragstellung, Beratungshilfeschein**  
**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.06.2022 - 10 W 47/22**

Wird ein Vergütungsfestsetzungsantrag elektronisch eingereicht, ist nicht zwingende Voraussetzung für die  
Festsetzung der Beratungshilfevergütung des die Beratungsleistung erbringenden Rechtsanwaltes, dass der  
Beratungshilfeschein im Original eingereicht wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2383.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen**  
**Berufung, Staatsanwaltschaft, Rücknahme, Auslagenerstattung**  
**LG Wuppertal, Beschl. v. 16.05.2022 - 23 Qs 63/22**

Vor Kenntnis der Begründung eines von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels sind keine  
sachgerechten Vorbereitungen zur weiteren Verteidigung möglich oder erforderlich. Nimmt der Angeklagte  
dennoch zu diesem Zeitpunkt schon anwaltliche Hilfe in Anspruch, sind die dadurch entstehenden Auslagen nicht  
als notwendig im Sinne von § 473 Abs. 2 StPO anzuerkennen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2369.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen  
Auslagenerstattung, auswärtiger Rechtsanwalt, Reisekosten, Übernachtung  
LG Oldenburg, Beschl. v. 13.07.2022 - 5 Qs 217/22**

Die Erstattung von Reisekosten und Abwesenheitsgelder eines nicht am Ort des Prozessgerichtes ansässigen Verteidigers kommt gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO nur dann in Betracht, wenn seine Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Dies ist nur unter besonderen Voraussetzungen, die dem Ausnahmecharakter des § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO Rechnung tragen, der Fall. Die Erstattungsfähigkeit ist zu bejahen, wenn bei einer schwierigen oder abgelegenen Rechtsmaterie ein Rechtsanwalt mit besonderen Fachkenntnissen, die kein Rechtsanwalt vor Ort hat, erforderlich erscheint.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2374.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung  
Auslagenentscheidung, Bußgeldverfahren, Willkür  
VerfGH Berlin, Beschl. v. 27.04.2022 - VerfGH 130/20**

Eine gerichtliche Auslagenentscheidung verstößt gegen das Willkürverbot, wenn mit ihr ohne Begründung von dem Wortlaut einer Rechtsnorm abgewichen wird und der Grund hierfür sich nicht schon eindeutig aus den den Beteiligten bekannten und für sie ohne Weiteres erkennbaren Besonderheiten des Falles ergibt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2368.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung  
Einstellung, Verfahrenshindernis, Auslagenerstattung  
LG Stuttgart, Beschl. v. 28.02.2022 – 6 Qs 1/22**

Auf den Umstand, dass ohne das Verfahrenshindernis eine Verurteilung erfolgt wäre oder ein bestimmter Verdachtsgrad vorlag, kann im Hinblick auf die Frage der Auslagenerstattung nach Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung nicht mehr abgestellt werden, da dies bereits tatbestandliche Voraussetzung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2377.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung  
Erlass des Bußgeldbescheides, Ablauf der Stellungnahmefrist  
AG Jever, Beschl. v. 27.07.2022 - 7 OWi 171/22**

Ist bei Erlass des Bußgeldbescheides eine dem Betroffenen gesetzte Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen, wenn das Verfahren nach Einspruch gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2375.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung  
Erledigterklärung einer Verfassungsbeschwerde, Anordnung der Auslagenerstattung,  
Gegenstandswertfestsetzung  
BVerfG, Beschl. v. 08.06.2022 – 2 BvR 13/21**

1. Eine Erstattung der Auslagen gem. § 34a Abs 3 BVerfGG entspricht ua dann der Billigkeit, wenn die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt beseitigt beseitigt hat und davon ausgegangen werden kann, dass sie das Begehren des Beschwerdeführers selbst für berechtigt erachtet hat.
2. Zur Festsetzung des Gegenstandswerts in einer Auslieferungssache auf 5.000 Euro für das eA-Verfahren bzw. von 10.000 Euro für das Verfassungsbeschwerdeverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2373.htm>

**§ 14 – Allgemeines  
Rahmengebühren, Mittelgebühr, Bemessung  
LG Hamburg, Beschl. v. 06.04.2022 – 628 Qs 19/21**

Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Abwägung der Bemessungskriterien stets die Mittelgebühr abrechnen. Die Mittelgebühr ist lediglich Ausgangspunkt der Ermessensausübung des Rechtsanwalts. Soweit eines der Kriterien des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG von dem Durchschnitt abweicht, ist dies Anlass für den Rechtsanwalt, von der Mittelgebühr nach oben oder nach unten abzuweichen. In diesem Sinne ist ein Verfahren, welches bis zur Hauptverhandlung einen Aktenumfang von 62 Blatt aufweist und in dem sich das Beweisprogramm im Wesentlichen in zwei Zeugen erschöpft als unterdurchschnittlich zu bewerten; jedenfalls soweit kein anderes Bemessungskriterium nach oben hin von der Norm abweicht. Dies gilt auch dann, wenn es im Rahmen des gleichen Lebenssachverhalts eine Gegenanzeige des mutmaßlich Geschädigten - und damit ein gegenläufiges Ermittlungsverfahren - gibt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2381.htm>

**§ 14 – Strafverfahren  
Amtsgericht, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Mittelgebühr  
LG Ravensburg, Beschl. v. 16.05.2022 - 1 Qs 19/22**

Zur Festsetzung von Verfahrensgebühr und Terminsgebühr für den Nebenklägervertreter in einem amtsgerichtlichen Verfahren in Höhe der Mittelgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2365.htm>

**§ 37  
Gegenstandswert, Bemessungskriterien, Verfassungsbeschwerdeverfahren  
VerfGH NRW, Beschl. v. 12.07.2022 – VerfGH 104/21.VB-2**

Für die Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren kommt es sowohl auf die subjektive als auch die objektive Bedeutung der Sache an. In diesem Zusammenhang hat auch der Erfolg einer Verfassungsbeschwerde Einfluss auf die Höhe des festzusetzenden Gegenstandswerts.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2384.htm>

**§ 45  
Pflichtverteidiger, konkludente Bestellung, Sicherungsverteidiger  
OLG Köln, Beschl. v. 28.03.2022 - 2 Ws 103/22**

1. Im Regelfall bedarf die Bestellung eines Verteidigers einer ausdrücklichen Verfügung des zuständigen Richters. Es kann die Bestellung eines Verteidigers in Ausnahmefällen aber auch durch das betreffende Gericht aufgrund schlüssigen Verhaltens erfolgen. Voraussetzung für eine konkludente Verteidigerbestellung ist ein Verhalten des zuständigen Richters, das unter Beachtung aller hierfür maßgebenden Umstände zweifelsfrei einen solchen Schluss rechtfertigt.
2. Für die Auslegung des § 144 Abs. 1 StPO nach neuem Recht kann auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die sich vor der Reform durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2128) zur Zulässigkeit der Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers als Sicherungsverteidiger herausgebildet hatte.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2367.htm>

**§ 51  
Pauschgebühr, erheblicher Aktenumfang, Covid-19-Pandemie, Bemessung der Pauschgebühr,**

## **Übertragung auf den Senat**

**OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.08.2022 - 5-2 StE 7/20**

1. Zur Bewilligung einer Pauschgebühr in einem Umfangsverfahren mit rund 300 Stehordnern Akten.
2. Bei der Bewilligung einer Pauschgebühr (in einem Staatsschutzverfahren) ist die Pauschgebühr i.d.R. unter Außerachtlassung der Terminsgebühren über eine Erhöhung der Grund- und Verfahrensgebühren zu bemessen.
3. Die durch COVID-19 bzw. den Erreger SARS-CoV-2 bestehenden Einschränkungen sind bei der Bemessung einer Pauschgebühr ggf. zu berücksichtigen.
4. Zur Übertragung der Entscheidung über den Pauschgebührenantrag auf den Senat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2378.htm>

## **Vorbem. 4 Abs. 1 VV**

**Pflichtverteidiger, Bestellung nur für einen Termin, Grundgebühr, Terminsgebühr, Verfahrensgebühr  
AG Halle (Saale), Beschl. v. 20.05.2022 - 398 Gs 540 Js 594/22 (259/22)**

Auch dem nur für einen Termin beigeordneten Rechtsanwalt stehen sämtliche im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschnitt 1 VV RVG zu.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2366.htm>

## **Nr. 4102 VV**

**Vernehmungsterminsgebühr, Verhandeln, Schweigen des Beschuldigten  
AG Neuss, Beschl. v. 18.05.2022 - 6 Ds 314/20**

Für das Entstehen der Gebühr Nr. 4102 Nr. 3 VV RVG ist es unerheblich, zu welchen Haftfragen die Verhandlung stattgefunden hat und in welchem Umfang verhandelt worden ist. Ob der Beschuldigte auf Anraten seines Verteidigers schweigt oder Angaben zur Sache macht, ist ebenfalls nicht maßgeblich.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2364.htm>

## **Nr. 4102 VV**

**Vernehmungsterminsgebühr, Verhandeln, Hafttermin  
LG Düsseldorf, Beschl. v. 25.8.2022 - 17 Qs 22/22**

Für das Entstehen der Vernehmungsterminsgebühr Nr. 4102 Nr. 3 VV RVG ist erforderlich, dass der Verteidiger im Termin für den Beschuldigten in der Weise tätig geworden sein muss, dass er Erklärungen oder Stellungnahmen abgegeben oder Anträge gestellt hat, die dazu bestimmt waren, die Fortdauer der Untersuchungshaft abzuwenden. Insofern begründet insbesondere der Antrag des Rechtsanwalts, als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden, keine Verhandlung im gebührenrechtlichen Sinn. Ein "Verhandeln" liegt auch nicht schon dann vor, wenn der Verteidiger dem Angeklagten bei dessen Vorführung vor dem Haftrichter lediglich anrät, keine Angaben zur Sache zu machen und dieser hierauf schweigt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2380.htm>

## **Nr. 4141 VV**

**Einstellung nach § 154 StPO, endgültige Einstellung  
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 06.07.2022 - 12 KLs 503 Js 1439/14**

Die Einstellung nach § 154 Abs. 1 oder 2 StPO ist einer endgültigen Einstellung gleichzusetzen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2370.htm>

**Nr. 4141 VV**  
**Mitwirkung, Rat zum Schweigen, derzeit keine Einlassung**  
**AG Hannover, Beschl. v. 15.08.2022 - 171 AR 15/22**

Es stellt keine Mitwirkung des Rechtsanwaltes i.S. der Nr. 4141 VV RVG dar, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die (bloße) Verteidigerbestellung und Akteneinsicht beschränkt und eine mögliche Einlassung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2379.htm>

**Nr. 4142 VV**  
**Einziehung, Absehen von der Einziehung, Entstehen der Verfahrensgebühr**  
**OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.04.2022 - Ws 250/22**

1. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht nur dann, wenn die Einziehung oder eine vergleichbare Maßnahme noch Gegenstand des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ist.
2. Hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 421 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StPO von der Einziehung abgesehen oder nach § 435 StPO von der selbständigen Einziehung abgesehen, ist die Einziehung oder eine dieser vergleichbaren Maßnahme nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.
3. Wird der Rechtsanwalt danach als Pflichtverteidiger bestellt, löst eine von ihm beratende Tätigkeit im Laufe des Gerichtsverfahrens nicht die Gebühr Nr. 4142 VV RVG aus.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2376.htm>

**Nr. 6102 VV**  
**Auslieferungsverfahren, Terminsgebühr**  
**OLG Zweibrücken, Beschl. v. 24.05.2022 – 1 AR 52/21 A**

Im Auslieferungsverfahren löst ein Termin vor dem Richter beim Amtsgericht - sei es zur Entscheidung über eine Festhaltenanordnung, sei es zur Verkündung eines Haftbefehls - eine Terminsgebühr nicht aus.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2371.htm>

**Nr. 7003 VV**  
**Fahrtkosten, auswärtiger Rechtsanwalt**  
**LG Hamburg, Beschl. v. 06.04.2022 – 628 Qs 19/21**

Die Beauftragung eines auswärtigen Verteidigers ist nur beim Vorliegen besonderer Umstände notwendig. Fehlt es daran, kann der auswärtige Verteidiger dennoch Fahrtkosten abrechnen, soweit diese auf den Teil der Wegstrecke innerhalb des Gerichtsbezirks entfallen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2382.htm>

**Im Werbeblock dann folgende Hinweise:**



An der Spitze dann heute ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

### "Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das **erscheint** Ende des Jahres in der 11. Auflage **neu**. Auf die möchte ich hier dann auch mal hinweisen.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und der Link zur Vorbestellung.

Das Buch erscheint im November. Wer **vorbestellt**, erhält das Werk nach Erscheinen automatisch. Wie gehabt.

Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Im Herbst wird **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)**Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur ca. 209,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch.



Und dann die Hinweise zu den folgenden **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.



Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.





Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#). Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.







Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

---

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [diana.liebscher@web.de](mailto:diana.liebscher@web.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)